

# KÄRNTEN

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-340/4-2004  
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

*Bereich 02 - Gewerberecht*

Auskünfte: Dr. Ginhart  
Telefon: (04212) 5040  
Durchwahl: 68236  
Fax: (04212) 5040-200  
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at  
DVR: 0016021

---

Datum: 05.05.2004

**Betreff: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,  
Werk Wietersdorf;  
Änderung der Betriebsanlage**

### B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

### S p r u c h

Der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, wird die Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes, in Form der Errichtung von 2 zusätzlichen Förderbändern auf Gst. Nr. 29/2 KG. Wietersdorf für die neu errichtete Rohmehlmühle IV im Werk Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St. Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Einreichplan und technische Beschreibung vom 31.3.2004 der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

erteilt.

#### Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.** haben unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Erweiterung der neu errichteten Rohmehlmühle in Form der Errichtung von 2 zusätzlichen Förderbändern im Werk Wietersdorf auf Gst. Nr. 29/2 KG. Wietersdorf, angesucht.

Konkret handelt es sich dabei um die Möglichkeit, das Materialfreilager zu umgehen und direkt von der Materialförderung des Bergbaues in die Siloanlage der Rohmehlmühle zu fördern.

Gleichzeitig werden 2 neue Filter eingebaut, welche erstens die Übergabestelle dieser Förderbändern und zweitens eine Übergabestelle der Beschickung der Vorbunkeranlage der Rohmehlmühle IV entstauben sollen.

Die gewerberechtliche Genehmigung für den Neubau einer Rohmehlmühle mit geänderter Abgasführung wurde mit den ha. Bescheiden vom

- a) 23.10.2001, Zahl: SV4-BA-104/2-2001,
- b) 4.2.2002, Zahl: SV4-BA-104/5-2002 und
- c) 5.5.2003, Zahl: SV4-BA-104/9-2003

erteilt.

#### **Auflagen:**

1. Die Schallemission der Filteranlagen ist nachweislich auf den A-bewerteten Schalleistungspegel von jeweils 88 dB zu beschränken.
2. Der Reststaubgehalt der beiden Entstaubungsanlagen an den Übergabestellen darf den Wert von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
3. Nach Inbetriebnahme ist der Reststaubgehalt von 10 mg/m<sup>3</sup> durch eine Messung eines dazu befugten Ziviltechnikers nachzuweisen. Der Messbericht ist der Behörde vorzulegen.
4. Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften zu beachten sind (z.B. die Bestimmungen für Anlagen im Freien).
5. Als Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren ist die Fehlerstromschutzschaltung bzw. die Nullung anzuwenden.
6. Stromkreise mit Steckvorrichtungen sind mit Zusatzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 zu sichern.
7. Sämtliche Metallkonstruktionen sind wirksam zu erden. Der Behörde ist ein Attest mit Angabe des Erdungswiderstandes vorzulegen.
8. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6/61).
9. Mindestens alle drei Jahre sind die elektrischen Installationen von einem Fachmann auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit der angewendeten Schutzmaßnahmen zu überprüfen, worüber Prüfvormerke zu führen sind.
10. Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen, in welches auch die weiteren wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind.
11. Sämtliche neuen Maschinen müssen der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr.306/94 idgF, entsprechen. Die Sonderbestimmungen für verkettete Anlagen sind zu beachten. Die entsprechenden Übereinstimmungserklärungen gemäß § 7 sind der Behörde vorzulegen. Die ÖNORM-Reihe EN 617 bis EN 620 ist dabei zu berücksichtigen.
12. Sollte sich ein Arbeitnehmer allein in der gegenständlichen Anlage beschäftigt werden, so muss die Möglichkeit eines Notrufes gegeben sein.
13. Die Auflaufstellen der Stetigförderer sind nach den Richtlinien der ÖNORM EN 620 „Stetigförderer und Systeme – Sicherheits- und EMV-Anforderungen für ortsfeste Gurtförderer für Schüttgut“ zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Insbesondere sind die Auflaufstellen an der Übergabestelle Band 1, auf Band 2, an der Kopfstation Band 2 und an der Kopfstation des Verteilerschlittens zu verbessern.
14. Die Räder des Verteilerschlittens sind gegen Einquetschen von Körperteilen zu sichern.

## Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von € 130,--

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 28.4.2004 ist eine Kommissionsgebühr von € 32,70 (3 Amtsorgane, 1 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von € 33,20 (2 x € 13,-- und 2 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von € 10,90 zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 206,80 ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);

TP 149 lit. a) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004 ;

§ 1 Abs. 2 lit.a Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);

§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000.

## B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 28. April 2004 im Werk Wietersdorf erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis.

Dabei hat der gewerbetechnische ASV. (für Luftreinhaltung) folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach durchgeführtem Ortsaugenschein sowie Erörterung der Projektsunterlagen ist folgendes festzustellen: Im Zuge der Realisierung der Rohmehlmühle wurden für die Zuförderung zwei zusätzliche Förderbänder errichtet. Es handelt sich dabei um eine Umgehung des Materialfreilagere und einer direkten Materialförderer vom Bergbau in die Siloanlage der Rohmehlmühle. Das Material wird über 2 Förderbänder in die Beschickung der Rohmehlmühle eingeschleust, wobei gleichzeitig zwei neue Filter eingebaut werden. Diese werden einerseits die Übergabestelle dieser Förderbänder und andererseits die Übergabestelle der Beschickung der Vorbunkeranlage der Rohmehlmühle 4 entstauben.

Weiters ist festzuhalten, dass beide Förderbänder in gekapselter Bauweise ausgeführt wurden, d.h. eine Windverfrachtung des zu transportierenden Materials ist auszuschließen.

Die oben genannten Übergabestellen werden, wie oben erwähnt, bei der Revision 2004 einer Entstaubung zugeführt. Die gekapselte Übergabestelle von Band 1 auf Band 2 wird mit einem Filter (Filterfläche 45 m<sup>2</sup>, 3.000 m<sup>3</sup>/h) bewerkstelligt. Der abgeschiedene Filterstaub wird dem Materialstrom zugeführt. Weiters wird die Übergabe der Beschickung der Vorbunkeranlage der Rohmehlmühle IV über das bestehende Abzugsband auf das Steigband mit dem baugleichen Filter entstaubt.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass durch die gegenständliche Erweiterung der Betriebsanlage eine Änderung des bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes nicht zu erwarten ist.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Dr. Schuller e.h.

#### Ergeht an:

1. die Fa. **Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, Werk Wiietersdorf, 9373 Klein St.Paul;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9373 Klein St. Paul;
6. das Bezirksgendarmeriekommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.